

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24 000 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1990 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 8070 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 14. Dezember 1989

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Peter Schnell
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung (Erschließungsgebiet „Süd“) der Stadt Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, bestimmten Wassers vom 5. Februar 1990

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425), zuletzt geändert am 10. 12. 1987 (GVBl. S. 426) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen wird in der Stadt Schrobenhausen und in der Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet „Süd“ festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Fassungsbereiche:

a) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen I liegt im nordwestlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 559 der Gemarkung Schrobenhausen und bildet eine rechteckige Grundstücksfläche von rund 35 x 110 m. Der Tiefbrunnen liegt in der nördlichen Hälfte des Fassungsgebietes.

b) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen II liegt im südlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 559 der Gemarkung Schrobenhausen und bildet eine viereckige Grundstücksfläche von rund 35 x 35 m. Der Tiefbrunnen liegt etwa im Schnittpunkt der Diagonalen des Vierecks.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt das Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Schrobenhausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 558, 559, 561 und 563 der Gemarkung Schrobenhausen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 927, 931, 932, 933 und 934 der Gemarkung Aresing.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 552, 553, 554, 555, 555/2, 555/3, 555/4, 557, 562/3 und 634/13 der Gemarkung Schrobenhausen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 547, 558, 563 und 634/2 der Gemarkung Schrobenhausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 927, 931, 932, 933 und 934 der Gemarkung Aresing.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, bei den Stadtwerken Schrobenhausen und in der Gemeindekanzlei Aresing niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, geforenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	

2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche.

Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers

verboten

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden			verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten außer durch Befugte	—	—

*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (II B 3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Dr. Richard Keßler
Landrat

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 2. 10. 1979 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 5. 2. 1990

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Keßler
Landrat

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 659/1 Tfl. Gemarkung Bergen; Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 7. 11. 1989 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 659/1 Tfl. Gemarkung Bergen beschlossen.

Anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung soll eine Teilfläche dieses Grundstücks als Dorfgebiet zur Errichtung von vier Einfamilienhäusern künftig im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt nunmehr mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom 1. März 1990 bis 2. April 1990 während der Dienststunden im Stadtplanungsamt in

Neuburg, Amalienstraße A 54, 1. Stock, Zi.-Nr. 102, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ein Aushang erfolgt ferner im Schaukasten des gleichen Gebäudes (1. Stock, Westflügel).

Während dieser Zeit kann sich jeder über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen, sowohl schriftlich als auch mündlich vorbringen. Nicht fristgemäß vorgebrachte Einwendungen können zurückgewiesen werden.

Neuburg a. d. Donau, den 2. 2. 1990

Stadt Neuburg a. d. Donau
Huniar
Oberbürgermeister

Der Gemeindevorstand der Stadt Neuburg a. d. Donau

Bekanntmachung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 18. März 1990 in Neuburg a. d. Donau

A. Oberbürgermeister

1. Der Wahlausschuß hat für diese Wahl die Zulassung folgender Wahlvorschläge beschlossen::

Ordnungszahl (Nr.)	Kennwort	Bewerber: (Familiename, Vornamen, Geburtsjahr, Stand oder Beruf, Anschrift, zusätzliche Angaben z. B. von Ehrenämtern)
2	SPD	Lang Bernhard, 1954, Rechtsanwalt, Nibelungenstr. 258 1/6
5	REP	Menzel Werner, 1954, Soldat, Odraustraße 24
17	DU/CSU	Huniar Hans Günter, 1949, Oberbürgermeister, Auschlößistr. 6

2. Da mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, kann der Wähler nur einen der vorgedruckten Bewerber wählen; er hat dabei nur eine Stimme.



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen vom 5. Februar 1990

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

- 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
- 3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- 4. **Anlage 2**

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat